

# Taxordnung der Stiftung Waldheim

## Inhalt

1	Allgemeines.....	2
1.1	Finanzierung des Aufenthaltes.....	2
1.2	Rückerstattung bei Abwesenheiten.....	3
1.3	Versicherungen.....	3
2	Grundleistungen.....	3
2.1	Unterkunft, Verpflegung, Möblierung.....	3
2.2	Begleitung, Betreuung und Pflege.....	4
2.3	Transport und Freizeitaktivitäten.....	4
3	Leistungen mit Kostenbeteiligung.....	4

## 1 Allgemeines

### 1.1 Finanzierung des Aufenthaltes

In der Schweiz gewährleistet die **Invalidenversicherung IV**, dass Menschen mit Handicap ein sinnerfülltes und würdevolles Leben führen können. Gedeckt sind etwa die Pflege- und Betreuungskosten (Hilflosenentschädigungen), allfällige medizinisch-therapeutische Kosten oder Kosten für Hilfsmittel wie etwa den Rollstuhl.

Als zweites Kostenstandbein garantiert der Kanton durch **Ergänzungsleistungen**, dass Menschen mit geistiger Beeinträchtigung ihr Leben mit einem entsprechenden Grundeinkommen gestalten können.

Die Stiftung Waldheim ist Mitglied der «Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen» (IVSE). Somit können wir aus der ganzen Schweiz erwachsene Menschen mit Behinderung aufnehmen. Die genaue Finanzierung wird jährlich in den Leistungsvereinbarungen mit dem Amt für Soziales des Kantons Appenzell Ausserrhoden festgesetzt.

**Die Stiftung Waldheim nimmt als gemeinnützige Institution unterschiedliche Leistungsaufträge des Kantons Appenzell Ausserrhoden wahr:**

- Wohnen: Wir bieten mehr als 200 Wohnplätze mit qualifizierter 24-Stunden-Rundum-Betreuung.
- Tagesstruktur ohne Lohn (ToL): Wir stellen Tagesstruktur-Plätze (Werkateliers und Freizeitangebote) zur Verfügung.
- Tagesstruktur mit Lohn (TmL): Der Reithof Rüti ist der interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) unterstellt und bietet 15 Arbeitsplätze in den Bereichen Pferde- und Landwirtschaft sowie im Haushalt an.
- Ausbildungsplätze: Im Rahmen der IV-beruflichen Massnahmen bieten wir Ausbildungen an als Pferdewart EBA, Pferdewart INSOS Pra, Hofmitarbeiter.

Die Kostengutsprache erfolgt mit dem Formular Kostenübernahmegarantie (KÜG) über die kantonalen Verbindungsstellen der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE.

Die Klient/innen-Taxen und die Leistungsabgeltung sind von der jährlich festgelegten Leistungsvereinbarung mit dem Kanton Appenzell Ausserrhoden abhängig. Die Art der Finanzierung ist wiederum kantonal geregelt und wird folglich vom Herkunftskanton der Klientel bestimmt. Die Tagespauschale der Taxen variiert je nach IBB-Einstufung (Individueller Betreuungsbedarf).

Mit der gesetzlichen Vertretung stimmen wir zudem ab, wie viel Taschengeld pro Monat zur Verfügung gestellt werden soll.

## 1.2 Rückerstattung bei Abwesenheiten

Pro Abwesenheitstag erhalten die Klientel – je nach Herkunftskanton – einen Teil der Taxe zurückerstattet. Je nach Herkunftskanton ist auch die Hilflosenentschädigung pro rata zurückzuerstatten.

Als Abwesenheitstag gilt, wenn Klientinnen oder Klienten das Mittag- und/oder Nachtessen nicht in der Einrichtung einnehmen **und** extern übernachten.

Die Gutschrift erfolgt auf der Monatsrechnung des Folgemonats.

## 1.3 Versicherungen

Die Stiftung Waldheim verfügt über eine **kollektive Hausratsversicherung** sowie eine **Haftpflichtversicherung** jeweils mit Subsidiär-Deckung.

Für das mitgebrachte Mobiliar und den Hausrat sind somit alle Bewohnerinnen und Bewohner für Feuer-, Wasserschäden- oder Diebstahl versichert.

## 2 Grundleistungen

Grundleistungen sind Leistungen, die mit Taxen abgegolten werden. Die Leistungen (insbesondere Unterkunft, Verpflegung, Betreuung sowie Pflege) sind an 365 (366) Tagen pro Jahr gewährleistet

### 2.1 Unterkunft, Verpflegung, Möblierung

- Unterkunft (inkl. Nebenkosten)
- TV- und Internetanschluss
- Verpflegung (inkl. Spezialessen sowie Diäten – sofern nicht KVG-pflichtig)
- Geschirr (inkl. Spezialgeschirr)
- Grundmöblierung des Zimmers (Bett oder Pflegebett, Kleiderschrank) oder Unterstützung bei der Einrichtung des Zimmers mit eigenen Möbeln
- Anti-Dekubitusmatratzen, sofern sie für die Gesundheit des Klientel nötig sind und die Kosten nicht durch die IV / KK übernommen werden
- Lagerungskissen sofern für die Gesundheit der Klientel nötig und die Kosten nicht durch die IV / KK übernommen werden
- Mitbenutzung der Sanitär- und Gemeinschaftsräume sowie des Mobiliars
- Reinigung von Gemeinschaftsräumen sowie Zimmerreinigung oder Unterstützung der Klientel
- Kleiderreinigung (ohne chemische Reinigung) oder Möglichkeit zur (unterstützten) selbstständigen Reinigung der persönlichen Wäsche inkl. Namensbänder für Kleidung
- Bettwäsche und Frotteewäsche (falls nicht von Klientel selbst gestellt oder eigene gewünscht)
- Übliche Aufwendungen zur Durchführung und Administration von Ein-, Über- und Austritten
- Materialien des täglichen Bedarfs [Grundsortiment bei Duschgel, Shampoo, Handcreme, Fusscreme, Sonnencreme, Körperlotion, Gesichtscreme, Bademittel, Seife, Deodorant, Rasierer (Elektrogeräte, Nassrasierer, Klingen, Rasierschaum), Damenbinden/Tampons, Taschentücher, Toilettenpapier, Wattestäbchen, Zahnpflege (manuelle Zahnbürste, Zahnpaste, Gebissreiniger, Zahnspülung)]

## 2.2 Begleitung, Betreuung und Pflege

- Begleitung, Betreuung und Unterstützung gemäss Betreuungsbedarf
- Grundpflege, Pflege bei leichten Krankheitsfällen und Medikamentenabgabe. Bei Leistungen, deren Kosten ganz oder teilweise vom Krankenversicherer oder von weiteren Zahlungspflichtigen (wie Unfallversicherung) übernommen werden müssen, können für die Klientel weitere Kosten anfallen. Neben dem Selbstbehalt und der Franchise sind bei einer durch die Spitex durchgeführten Langzeitpflege die Patientenbeteiligung und die Restkostenbeteiligung der Gemeinden relevant.

## 2.3 Transport und Freizeitaktivitäten

- Transporte und Begleitung von Arztbesuch und Therapien (inkl. Podologie und Dentalhygiene) je nach Radius und Frequenz
- Transport und Begleitung bei Behördengängen
- Kollektive Freizeitangebote (ausgenommen freiwillige Ferienlager)
- Transport, Begleitung und Betreuung bei individuellen Freizeitaktivitäten

## 3 Leistungen mit Kostenbeteiligung

Folgende Leistungen werden direkt nach Aufwand an die Klientel verrechnet. Je nach Betrag oder Vereinbarung wird dies über das Taschengeld abgerechnet oder über die Monatsrechnung überwält.

- Externe Dienstleistungen wie Therapien
- Coiffeur, Pédicure (sofern nicht durch Betreuungspersonal übernommen)
- Chemische Reinigung
- Persönliche Gegenstände, Geräte und individuell gewünschte Einrichtungsgegenstände
- Individuelle Eintritte bei Freizeitaktivitäten (bspw. Kino, Zoo etc.)
- Individuelle Körperpflege (v.a. «Luxusartikel»): Lippenstifte, Lipgloss, Nagellack, Schminke, besondere Badeöle/-salze, Haargel, Haarspray, Haarkuren, Färbemittel, Aftershave/Rasierwasser (Aufzählung nicht abschliessend)
- Spezielle bauliche Massnahmen
- Freiwillige Ferienlager werden nach Aufwand und vorheriger Kostengutsprache separat verrechnet